

Satzung des Vereins

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HAUS DER KULTUREN LATEINAMERIKAS - CASA DE LAS CULTURAS LATINOAMERICANA

Er soll in das Vereinregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „HAUS DER KULTUREN LATEINAMERIKAS - CASA DE LAS CULTURAS LATINOAMERICANA e.V.g.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

§ 2: Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung zwischen Deutschland und Lateinamerika durch Vermittlung Bildungsbezogener kultureller, politischer und sozialer Inhalte. Sowie die Förderung des interkulturellen Austausches auf gleichberechtigter Basis unter Bewahrung der eigenen Identität.

Diesem Ziel sollen insbesondere Ausstellungen, Vorträge, Symposium, Seminare, Musikveranstaltungen, Begegnungen mit Menschen Lateinamerikas und Deutschland dienen. Besonderer Schwerpunkt ist die Förderung und Stärkung von Aktivitäten der in Deutschland lebenden Lateinamerikaner sowie deren Vereinigungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Völkerverständigung im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecken der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit und/oder der Staatsangehörigkeit eines Staates Lateinamerikas werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie lateinamerikanische Gruppierungen.

Ordentliches Mitglied kann auch jede juristische Person werden, insbesondere lateinamerikanische Vereine und Gruppierungen in Berlin und Deutschland.

Juristische Personen müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Lediglich notwendige Auslagen

werden erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, und
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, laut der Beitragsordnung.

§ 5: Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsident), einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), einem Kassenwart, einem Schriftführer sowie einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch auch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB für die Durchführung und Organisation einzelner vom Vorstand zu bestimmender Projekte zu benennen.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem der Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladung von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; natürliche und juristische Personen haben hierbei jeweils eine Stimme.

Stimmhaltung bleibt daher außer Betracht. Jedes Vereinsmitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vereins aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4. Zur Änderung der Satzung und des Vereins ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei auf Wunsch eines Mitgliedes geheim abgestimmt wird. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10: Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sowie zusätzlich zu Beweis zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter zum Liquidator zu bestellen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an eine bei der Auflösung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Völkerverständigung verwenden soll.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der General- und Vollversammlung am 9.2.2006 beschlossen. Diese neue Satzung ersetzt vollständig alle bisherigen Satzungen, die damit ihre Wirkung verlieren.